



Bundeszentralamt für Steuern
16303 Schwedt / Oder * Passower Chaussee 3 b

PIRO Gaming GmbH
Hauptplatz 40
8970 Schladming
Austria

Bundeszentralamt für Steuern
Passower Chaussee 3 b
16303 Schwedt / Oder
Deutschland

Tel.: + 49 (0) 228/406-0
Fax.: + 49 (0) 228/406-4722
E-Mail: poststelle-schwedt@bzst.bund.de
Internet: <http://bzst.bund.de>

B e s c h e i d

über die Vergütung von Vorsteuer für den Vergütungszeitraum Januar 2024 bis Dezember 2024
aufgrund des Antrages vom: 23.09.2025
Referenznummer: AT20250922185395 / 2025-09-22T08:26:56

Dem Antrag (Steueranmeldung) wird zugestimmt.

Der gesetzliche Vorbehalt der Nachprüfung (§§ 168 und 164 Abgabenordnung) wird hiermit aufgehoben.

Beantragte Vergütung: 241,03 EUR
Festgesetzte Vergütung: 241,03 EUR

Der Betrag wird auf folgendes Konto überwiesen:

IBAN: AT47*****0000
BIC: *****RA
Kontoinhaber: PIRO Gaming GmbH
Verwendungszweck: VAT01-12/2024 AT2025*185395

Ergänzende Hinweise zur Festsetzung:

Der Bescheid wird ausschließlich an Sie als Steuerpflichtigen bekannt gegeben. Bitte reichen Sie zukünftig zusammen mit dem Antrag eine schriftliche Empfangsvollmacht ein, sofern der Bescheid an einen Bevollmächtigten bekannt gegeben werden soll (§ 122 Abs. 1 S. 4 Abgabenordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Bundeszentralamt für Steuern, Passower Chaussee 3b, 16303 Schwedt/Oder, schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder beim Bundeszentralamt für Steuern, Passower Chaussee 3b, 16303 Schwedt/Oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post, bei einer Übermittlung ins Ausland einen Monat nach Aufgabe zur Post, als bewirkt, es sei denn, dass dieser Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung; im Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung gilt bereits der Tag der Abgabe der schriftlichen Mitteilung über die Niederlegung als Tag der Zustellung.

Ein zum Abruf bereitgestellter elektronischer Bescheid gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.

Bei öffentlicher Zustellung gilt das Dokument dann als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs gilt als gewahrt, wenn dieser bei dem Bundeszentralamt für Steuern innerhalb der Frist angebracht oder zu Protokoll gegeben wird.

Information

Die Anforderung von Unterlagen und weiteren Informationen im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Der Antrag auf Vergütung der Umsatzsteuer für Antragsteller aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet muss spätestens 9 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, dem Mitgliedstaat elektronisch vorliegen, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist. Bei der Antragsfrist handelt es sich um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist.

Das BZSt stellt Bescheide und weiteren verfahrensbezogenen Schriftverkehr zum Vorsteuer-Vergütungsverfahren mit Einwilligung des Antragstellers oder der von ihm bevollmächtigten Person elektronisch zum Datenabruf bereit (§ 122a Abgabenordnung). Die Bereitstellung der Dokumente zum Datenabruf erfolgt in ein Benutzerkonto im BZSt-Online-Portal (BOP). Für die Nutzung eines Nutzerkontos im BOP können sich Antragsteller oder Bevollmächtigte registrieren lassen.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter der Adresse <https://www.bzst.de>

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.bzst.de (unter der Rubrik „Datenschutz“).

